

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vorbeck über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.06.2001**

## **Präambel**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Vorbeck vom 22.06.2015 die Satzung der Gemeinde Benitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.06.2001 wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

§ 4 der Hundesteuersatzung vom 18.06.2001 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

(a) für den ersten Hund	40,00 €
(b) für den zweiten Hund	65,00 €
(c) für jeden weiteren Hund	85,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Steuer für andere Hunde derselben Person nicht zu berücksichtigen.

(3) Werden durch dieselbe Person mehrere Hunde gehalten, so gelten Hunde, für die eine Steuerermäßigung gemäß § 7 dieser Satzung gewährt wird, als Hunde im Sinne von Absatz 1 (a) und (b).“

## **Artikel 2**

„§ 6 Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer befreit sind Personen, die sich nicht länger als 3 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort gemeldet zu sein, für die in ihrem Eigentum befindlichen Tiere.

(2) Von der Steuer können auf Antrag befreit werden:

- a) Blindenbegleithunde.
- b) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe für blinde, gehörlose oder sonst hilfloser Personen benötigt werden und ausschließlich dazu dienen.
- c) Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, wenn sie nachweislich regelmäßig als Sanitäts- oder Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten im Sanitäts- oder Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz tätigen Einrichtung eingesetzt werden.
- d) Hunde, die für gewerbsmäßig ausgeübte Tierzucht zum Schutz oder zur Bewachung von Herden benötigt werden in der erforderlichen Anzahl.“

Die Steuerbefreiung gemäß Absatz (1) und Absatz (2) ist mindestens alle 2 Jahre unter Vorlage geeigneter Urkunden neu zu beantragen.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung ersetzten Regelungen der Satzung der Gemeinde Vorbeck über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.06.2001 außer Kraft.

Vorbeck, den 23. Juni 2015

gez. Julia Grabowski  
Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vorbeck, den 06.08.2015

gez. Julia Grabowski  
Bürgermeisterin

*veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck am 06.08.2015*

gez. Julia Grabowski  
Bürgermeisterin